

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1890.

Inhalt: Nr. 7. Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener betr. S. 23. — Nr. 8. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen etc. betr. S. 24. — Nr. 9. Bekanntmachung, die Prüfungsergebnisse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr. S. 25. — Nr. 10. Bekanntmachung, die Erlaubnißerteilung zum Geschäftevertritte des Brandversicherungsgesellschafts Prussischer Staatsbahnbeamter in Sachsen betr. S. 30. — Nr. 11. Verordnung, den Titel und Rang der Räte bei den Landesgerichten und der Amtsrichter betr. S. 30.

Nr. 7. Gesetz,

den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener betreffend;

vom 1. Februar 1890.

WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die in § 47 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 geordneten jährlichen Beiträge der Civilstaatsdiener zu dem Pensionsfonds sind vom 1. Januar 1890 an nicht weiter zu erheben.

§ 2. Nachträgliche Abentrichtung von Beiträgen zum Pensionsfonds auf Grund des § 44 Absatz 1, zweiter Satz, des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 239 ff.) findet künftig nur insoweit statt, als es sich bei nachträglicher Anrechnung früherer Dienstzeit als Staatsdienst um die Zeit bis zum 31. December 1889 handelt.

§ 3. Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, wird § 47 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (G.- u. V.-Bl.